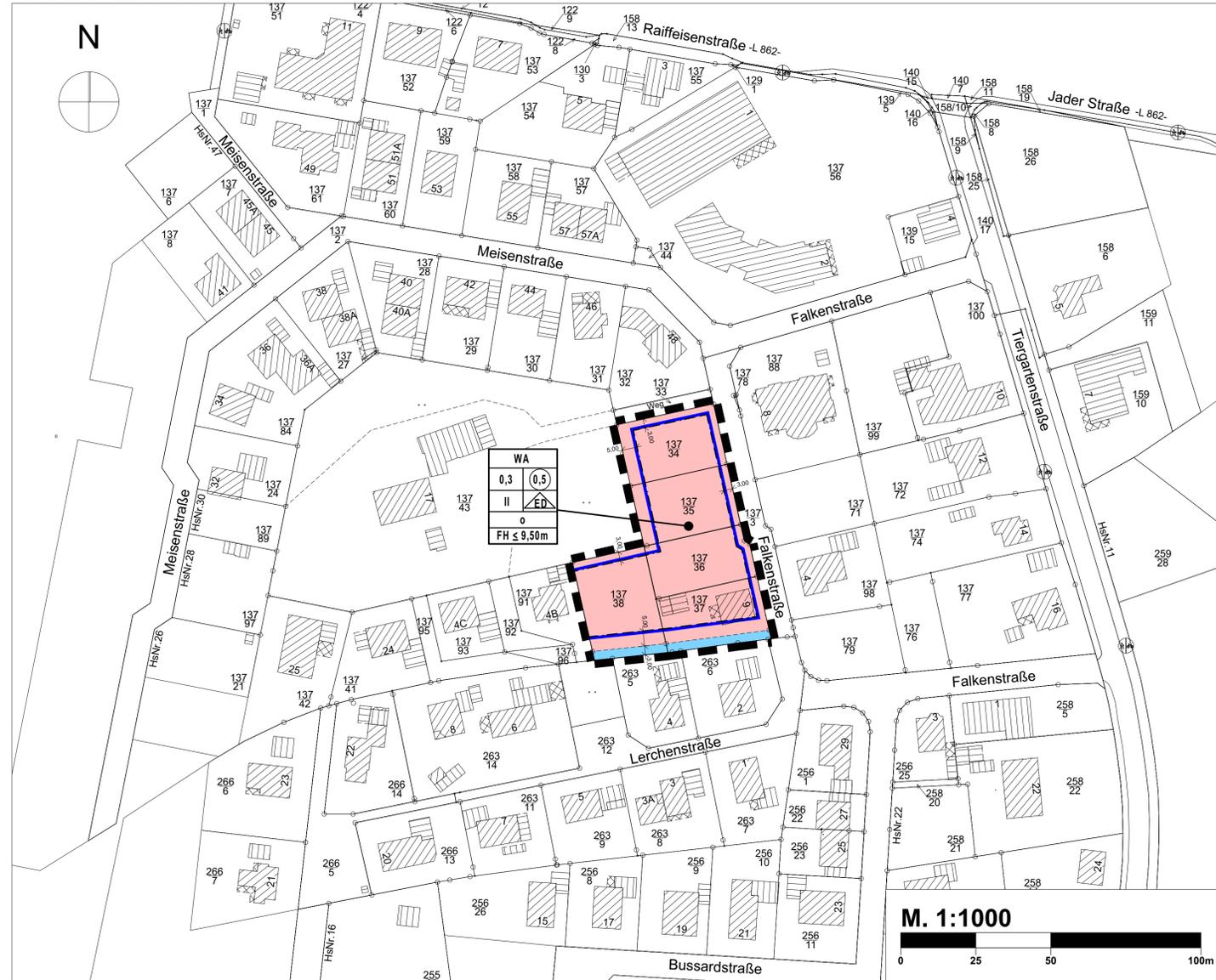


Gemeinde Jade

Landkreis Wesermarsch

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Raiffeisen-/Tiergartenstraße" (gemäß § 13a BauGB) mit örtlichen Bauvorschriften



Örtliche Bauvorschriften

- Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist mit dem Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Raiffeisen-/Tiergartenstraße" identisch.
- Innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 werden die örtlichen Bauvorschriften bezüglich der Dachform und der Dachneigung aufgehoben.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I S. 394) m.W.v. 01.01.2024
- Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) m.W.v. 07.07.2023
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012, zuletzt geändert am 18.06.2024 (Nds.GVBl 2024 Nr. 51)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert am 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91)

Nachrichtlicher Hinweis

- Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 40 "Raiffeisen-/Tiergartenstraße", die nicht Gegenstand der 6. Änderung sind, behalten unverändert Ihre Rechtsgültigkeit.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Sämtliche Erdarbeiten im Geltungsbereich bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 13 NDSchG, diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) sind Baumfäll- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Reproduktionszeiträume von Fledermäusen und Brutvögeln zulässig (d.h. nur von Oktober - Februar).

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den jeweils aktuellen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Jade die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Tiergarten-/Raiffeisenstraße", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Jade, Bürgermeister (Siegel)

PLANUNTERLAGE
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2023 **LGLN**
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.11.2023). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Brake, den Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg Katasteramt Brake

Planverfasser
Dieser Entwurf wurde von Ingenieurbüro Strüning Altena verfasst

Altena, Planverfasser

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Jade hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Raiffeisen-/Tiergartenstraße" mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Jade, Bürgermeister

Beteiligung
Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Veröffentlichung im Internet und im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB vom bis Ort und Dauer der Veröffentlichung und Auslegung wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Anschreiben vom gemäß § 13a BauGB in Verbindung § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Jade, Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Jade hat die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Tiergarten-/Raiffeisenstraße", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls gebilligt und der Bebauungsplanänderung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beifügt.

Jade, Bürgermeister

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Tiergarten-/Raiffeisenstraße" ist am im Internet unter der Adresse www.gemeinde-jade.de im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Gemeinde Jade verkündet, bzw. bekannt gemacht worden. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Jade, Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 ist gemäß § 215 BauGB keine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung und der Begründung geltend gemacht worden.

Jade, Bürgermeister

Mängel der Abwägung
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 sind keine Mängel der Abwägung geltend gemacht worden.

Jade, Bürgermeister

Beglaubigung
Diese Ausfertigung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 stimmt mit der Urschrift überein.

Jade, Bürgermeister

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet (WA)

2. Maß der baulichen Nutzung

- 0,3 zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
- 0,5 zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
- II zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstzahl
- FH ≤ 9,50m maximal zulässige Firsthöhe

3. Bauweise

- o offene Bauweise
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

4. Gewässer

Gewässer/Entwässerungsgraben

5. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
- Flurstücksgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Gemeinde Jade

Landkreis Wesermarsch

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Raiffeisen-/Tiergartenstraße" (gemäß §13a BauGB) mit örtlichen Bauvorschriften

